

Richtlinie NEBA - Angebote

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks
Berufliche Assistenz“ - Jugendcoaching, Produktionsschule,
Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching

Inhalt

Inhalt	2
Richtlinie NEBA - Angebote	4
Präambel	5
1 Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen	6
Netzwerk Berufliche Assistenz	6
1.1 Gleichstellung der Geschlechter	6
1.2 Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.....	7
1.3 Diversity und Antidiskriminierung	8
1.4 Schnittstellenmanagement.....	8
1.5 Innovation und Reflexion.....	9
1.6 Förderbare Kosten und Finanzierung:	9
1.7 Förderungsvoraussetzungen und Verfahren	10
1.8 Berichtswesen und Dokumentation	10
1.9 Bekanntmachung	10
1.10 In-Kraft-Treten	10
2 Abschnitt – Besondere Bestimmungen	11
2.1 Jugendcoaching.....	11
2.1.1 Förderungszweck	11
2.1.2 Zielgruppe – Nachweis der Zugehörigkeit	12
2.1.3 Gegenstand der Förderung.....	13
2.1.4 Kooperation – Schnitt- bzw. Nahtstellen.....	14
2.1.5 Anforderungsprofil	14
2.1.6 Erfolgsdefinition.....	15
2.2 Produktionsschule (vormals Pilot AusbildungsFit)	15
2.2.1 Förderungszweck	15
2.2.2 Zielgruppe - Nachweis der Zugehörigkeit.....	15
2.2.3 Gegenstand der Förderung.....	16
2.2.4 Anforderungsprofil	17
2.2.5 Schnittstellen und Kooperationen	17
2.2.6 Erfolgsdefinition.....	18
2.3 Berufsausbildungsassistenz	19
2.3.1 Förderungszweck	19
2.3.2 Zielgruppe - Nachweis der Zugehörigkeit.....	19
2.3.3 Gegenstand der Förderung.....	20

2.3.4	Anforderungsprofil	22
2.3.5	Erfolgsdefinition.....	22
2.4	Arbeitsassistenz für Jugendliche oder Erwachsene.....	22
2.4.1	Förderungszweck	22
2.4.2	Zielgruppe - Nachweis der Zugehörigkeit zum Personenkreis	23
2.4.3	Gegenstand der Förderung.....	23
2.4.4	Anforderungsprofil	24
2.4.5	Erfolgsdefinition.....	25
2.5	Jobcoaching für Jugendliche und Erwachsene	26
2.5.1	Förderungszweck	26
2.5.2	Zielgruppe - Nachweis der Zugehörigkeit zum Personenkreis	26
2.5.3	Gegenstand der Förderung.....	27
2.5.4	Anforderungsprofil	27
2.5.5	Erfolgsdefinition.....	28

Richtlinie NEBA - Angebote

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ - Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching

Geschäftszahl:	BMASK – 44.101/0047-IV/A/6/2014
Erstellt von:	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion IV / Gruppe A / Abteilung 6
In Kraft getreten am:	1. Jänner 2015
Damit außer Kraft:	BMASK-44.101/0105-IV/A/6/2010 Richtlinie Begleitende Hilfen BMASK-44.101/0013-IV/A/6/2012 Richtlinie Jugendcoaching

Präambel

Das Sozialministeriumservice hat einvernehmlich mit dem Arbeitsmarktservice und mit den übrigen Rehabilitationsträgern und Rehabilitationsträgerinnen dahingehend zu wirken und zu beraten, dass Frauen und Männer mit Behinderung bzw. die von Behinderung bedroht sind beruflich integriert sind und entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt werden. Durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Rehabilitationsträgerinnen und Angebote der Dienstgeberinnen und Dienstgeber sollen sie so weit gefördert werden, dass sie sich im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen.

Mit den NEBA - Angeboten des Netzwerks Berufliche Assistenz erhalten Betroffene und Unternehmen im Arbeits- und Berufsleben die nach den Umständen des Einzelfalles notwendige, qualifizierte und zeitlich befristete Unterstützung. Diese umfasst einerseits Beratung, Begleitung und Betreuung von ausgrenzungsgefährdeten und ausgegrenzten Jugendlichen und von Frauen und Männern mit Behinderung bzw. die von Behinderung bedroht sind sowie Unterstützung beim Nachholen von für eine Berufsausbildung notwendigen Basiskompetenzen.

Projektmäßig organisiert haben die NEBA - Angebote die mittelbare und unmittelbare Integration in den Regelarbeitsmarkt zum Ziel. Einzeln oder kombiniert eingesetzt unterstützen sie Betroffene bei ihrer beruflichen Integration, gleichzeitig profitieren auch die Unternehmen. Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass die beschriebenen Angebote der beruflichen Assistenzen sinnvoll im Sinne eines individuellen Integrationspfads ineinandergreifen und gewährleistet ist, dass jede teilnehmende Person unter Einbeziehung aller regionalen Akteurinnen und Akteure das individuell passende Angebot erhält.

1 Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Netzwerk Berufliche Assistenz

Zur Umsetzung von Angeboten der Beruflichen Assistenz können im Rahmen der Sonderrichtlinie Berufliche Integration an geeignete Einrichtungen Zuschüsse gewährt werden.

Der Begriff Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) ist als Dachmarke für das ausdifferenzierte und bedarfsgerechte Instrumentarium zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung und anderen benachteiligten Gruppen, die bezahlte Arbeit am regulären Arbeitsmarkt sicherstellen und erhalten sollen, zu verwenden.

Das Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) stellt einen zentralen und bestimmenden Faktor der österreichischen Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderung bzw. die von Behinderung bedroht sind und eine wichtige Unterstützungsstruktur bei der weiteren Entwicklung des Gleichstellungsrechtes dar.

Zu den Beruflichen Assistenzen zählen:

- Jugendcoaching
- Produktionsschule
- Berufsausbildungsassistenz
- Arbeitsassistenz
- Jobcoaching

1.1 Gleichstellung der Geschlechter

Ziel ist die Gleichstellung der Geschlechter – Gender Mainstreaming, Gender Budgeting und genderspezifische Angebote sind der Weg

Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für Frauen und Männer in den Zielgruppen dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen den

Zugang zu den Angeboten bestimmen. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Maßnahme sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung des Angebots Chancengleichheit fördert.

Die Strukturen, insbesondere der Angebote für Jugendliche, müssen darauf ausgerichtet werden, die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von männlichen und weiblichen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf diese Weise sollen Jugendliche in ihrer Vielfalt angesprochen werden.

Es ist darauf zu achten, dass grundsätzlich alle Frauen und Männer nicht durch traditionelle Rollenzuschreibungen in ihren beruflichen Möglichkeiten eingeengt bzw. eingeschränkt werden und dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen, denn nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen die Berufswahl bestimmen. Weiters ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer gleichermaßen Zugang zu den Angeboten an Förderungen unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede haben.

1.2 Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Ziel ist einen gleichberechtigten Zugang zur Arbeitswelt zu gewährleisten

Dem Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt ist dahingehend Aufmerksamkeit zu schenken, dass bei der Vergabe und der Umsetzung von Förderungen von Angeboten und Programmen zu achten ist, ob diese Fördernehmerinnen und Fördernehmer die Bestimmungen des Diskriminierungsverbots im Sinne des Behindertengleichstellungsrechts in der jeweils gültigen Fassung einhalten.

Darüber hinaus hat sich der Bund nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet, die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Dies gilt auch für im Auftrag des Bundes handelnde oder geförderte Fördernehmerinnen und Fördernehmer.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass das Gebot der Barrierefreiheit mehrdimensional im Sinne von baulicher, kommunikativer und intellektueller Barrierefreiheit zu verstehen ist.

1.3 Diversity und Antidiskriminierung

Diversität ist eine Chance – Antidiskriminierung eine Voraussetzung diese zu nützen

Kulturelle Vielfalt ist als Bereicherung anzusehen und bedeutet das Vorhandensein unterschiedlicher Werte, Verhaltensmuster und Glaubensvorstellungen. Die Individualität bzw. Heterogenität der Einzelnen bzw. des Einzelnen soll zum Vorteil aller genutzt werden. Grundsatz beim Diversity Management ist die Integration von Minderheiten und das Herstellen von Chancengleichheit und es bedarf einer weitergehenden präventiven Antidiskriminierungsstrategie.

Die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt muss sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis im Vordergrund stehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Betroffene mit nichtdeutscher Erstsprache bzw. Migrationshintergrund müssen nach dem Prinzip des „Intercultural Mainstreamings“ in den inhaltlichen Konzepten besonders berücksichtigt werden.

1.4 Schnittstellenmanagement

Kommunikation und Abstimmung ist eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung

Mit den NEBA – Angeboten wird eine komplexe Angebotslandschaft zur Begleitung und Unterstützung der beruflichen Integration und des Verbleibs am Arbeitsmarkt gefördert um soziale Ausgrenzung und Armut zu vermeiden. Diese Vielfalt an Angeboten bedarf einer inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und Koordination mit anderen Anbieterinnen und Anbietern.

Nur aufeinanderfolgende und gut miteinander abgestimmte Instrumente verschiedener Akteurinnen und Akteuren aus dem sozioökonomischen Bereich gewährleisten, dass Integration bzw. Re-Integration gelingt. Um individuell auf Problemlagen eingehen zu können und die volle Wirkung der Unterstützungsangebote zu entfalten, ist eine aktive Zusammenarbeit aller beteiligter Akteurinnen und Akteure auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene notwendig.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kooperationen eingegangen werden, mit dem Ziel, Angebote zu bündeln und Vorgehensweisen abzustimmen, damit im Sinne der Zielgruppen Synergien im größtmöglichen Ausmaß genutzt werden können.

1.5 Innovation und Reflexion

Reflexion über Bestehendes und Weiterentwicklungsmöglichkeiten ist ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung

Innovation besteht darin neue Ideen und Konzepte zu entwickeln oder bestehende Programme und Angebote zu überarbeiten und entsprechend den Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Die arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung bzw. die von Behinderung bedroht sind brauchen laufende Vergewisserung, dass sie den veränderten und sich verändernden gesellschaftlichen und demographischen Gegebenheiten auch weiterhin Rechnung tragen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei den umsetzenden Fördernehmerinnen und Fördernehmern die Bereitschaft zum Bekenntnis zur Innovation, sowie zur Reflexion über Bewährtes und zur Offenheit für Weiterentwicklung gegeben ist.

1.6 Förderbare Kosten und Finanzierung:

Zur Beurteilung der förderbaren Kosten sind die Bestimmungen des Arbeitsbegriffs des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die Finanzierung erfolgt entweder aus Bundesmitteln oder aus Mitteln des Ausgleichsfonds unter allfälliger Heranziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds auf der Basis der jeweils gültigen Vorgaben.

1.7 Förderungsvoraussetzungen und Verfahren

Zur Beurteilung der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sowie für die Abwicklung des Verfahrens sind die entsprechenden Bestimmungen der Sonderrichtlinie Berufliche Integration in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

1.8 Berichtswesen und Dokumentation

Die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer haben sich zu verpflichten, eine standardisierte Dokumentation hinsichtlich Personendaten und Beratungs- und Begleitungsverlauf zu führen und dem Förderungsgeber regelmäßig in standardisierter Form über die vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen zu berichten.

Die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind fortlaufend in eine vom Förderungsgeber zur Verfügung gestellte Datenbank entsprechend den aktuellen gültigen Handlungsanweisungen einzugeben.

Der Förderungsgeber hat Einblick in diese Unterlagen zu nehmen und das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Tätigkeitsnachweise zu prüfen.

1.9 Bekanntmachung

Diese Richtlinie ist vom Sozialministeriumservice und dem Sozialministerium zur Einsicht aufzulegen und auf der Website des Sozialministeriums zu veröffentlichen.

1.10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft

2 Abschnitt – Besondere Bestimmungen

Bestimmungen zur Umsetzung der einzelnen NEBA – Angebote

2.1 Jugendcoaching

2.1.1 Förderungszweck

Jugendcoaching ist als Kernprojekt einer umfassenden Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zu sehen, die darauf ausgerichtet ist, die Ausgrenzung von Jugendlichen auf ihrem Weg von der Pflichtschule in eine weiterführende (Berufs-)Ausbildung bzw. auf den Arbeitsmarkt durch entsprechende Rahmenbedingungen und Angebote nach Möglichkeit zu verhindern.

Ziel von Jugendcoaching ist, im Sinne einer nachhaltigen Strategie zur Laufbahnverbesserung, Jugendliche so lange wie möglich im Bildungs- bzw. Ausbildungssystem zu halten, um so schlussendlich durch höhere und qualifiziertere Abschlüsse deren Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern. Sowohl im präventiven Bereich sind nach Möglichkeit Abbrüche zu vermeiden wie auch bereits außerhalb des Systems Schule – Beruf befindliche Jugendliche sollen mittels geeigneter Angebote reintegriert werden.

Alle ausgrenzungsgefährdeten und bereits ausgegrenzten Jugendlichen sollen befähigt werden, eigenständig die für sie passende Entscheidung für ihre (Aus-)Bildung nach Beendigung der Pflichtschulzeit zu treffen.

Mit Jugendcoaching soll eine flächendeckende und nahtstellenübergreifende Beratung, Begleitung und Betreuung vom Ende der Pflichtschulzeit bis zur nachhaltigen Integration in ein weiterführendes (Aus)Bildungssystem erfolgen.

In Fällen, bei denen die Hinführung zu einer weiterführenden Qualifizierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen als nicht realistisch erscheint, sind

entsprechende Teil- und Alternativziele, wie z. B. allgemeine persönliche Stabilisierung, Klärung familiärer Probleme zu vereinbaren bzw. anzustreben.

Die Jugendcoaches müssen sich mit den vorhandenen Angeboten der im Bereich (Aus-)Bildung relevanten Institutionen (wie Sozialministeriumservice, Bundesministerium für Bildung und Frauen - BMBWF, Arbeitsmarktservice - AMS, Länder, Sozialpartner und Projektträger) vernetzen. Vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten für den Übergang Schule und Beruf, wie insbesondere die diesbezüglichen Angebote im Rahmen der Schulsozialarbeit und der schulpсихologischen Dienste sollen durch die subsidiär zu verstehende Interventionsform des „Jugendcoaching“ jedenfalls nicht ersetzt werden.

Jugendcoaching an der kritischen Schnittstelle zwischen Schule und Berufsleben ist ein freiwilliges Serviceangebot, um bei Bedarf den bestmöglichen Weg in ein Lehrverhältnis, eine berufliche Qualifizierung und/oder eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt sicherzustellen bzw. um bei individuellen Problemlagen Orientierungshilfen zu entwickeln.

2.1.2 Zielgruppe – Nachweis der Zugehörigkeit

Jugendcoaching steht allen Jugendlichen welche erwerbstätig sind oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sofern sie begünstigte Behinderte gemäß § 2 BEinstG sind oder dem Personenkreis gemäß § 10a Abs. 2 bzw. Abs. 3a BEinstG angehören, sowie Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Jugendliche mit Lernbehinderung oder sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen, deren Auswirkungen zumindest einem Grad der Behinderung von 30 von Hundert entsprechen, offen.

Außerdem richtet sich das Angebot an Schülerinnen und Schüler ab dem individuellen 9. Schulbesuchsjahr sowie an Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres nach einem frühzeitigen Bildungsabbruch. Im Speziellen werden diejenigen Schülerinnen und Schüler identifiziert und unterstützt, die durch individuelle Beeinträchtigungen sowie soziale Benachteiligungen gefährdet sind, die Schule frühzeitig abzubrechen und keinen Abschluss auf der Sekundarstufe I und/oder II erlangen.

In Einzelfällen können in Absprache mit dem Sozialministeriumservice auch Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr betreut werden, wenn die Notwendigkeit für das Jugendcoaching in seiner „Gatekeeping-Funktion“ in Bezug auf Produktionsschulen besteht.

2.1.3 Gegenstand der Förderung

Das geförderte Verhalten Jugendcoaching umfasst Beratung, Begleitung und Case Management

Jugendcoaching beginnt in Kooperation mit den Lehrerinnen und Lehrern mit der Identifizierung ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher im Schulsystem (ab dem individuellen 9. Schulbesuchsjahr) anhand von eindeutigen Indikatoren.

Dadurch soll gewährleistet sein, dass sich als ausgrenzungsgefährdet identifizierte Jugendliche beginnend mit dem individuellen 9. Schulbesuchsjahr bedarfsorientiert in kontinuierlicher Betreuung befinden und innerhalb des Systems die für sie individuell nötige Unterstützung erhalten.

Außerschulischen Jugendlichen, wie systemferne Jugendliche (NEETs) und solchen, die sich (gerade noch) in einer Ausbildung befinden aber von einem Drop Out bedroht sind, muss der Zugang zum „Jugendcoaching“ auch ermöglicht werden.

Jugendcoaching basiert auf einem modularen 3-Stufen-Modell.

In Stufe 1 (Erstgespräche) sollen die Jugendlichen grundlegende zur Orientierung notwendige Informationen erhalten. Bei erhöhtem Bedarf sollen die Jugendlichen in Stufe 2 (Beratung mit Case Management Ansatz) bzw. in Stufe 3 (Begleitung im Sinne eines Case Managements) übertreten.

Die Jugendcoaches selbst haben für ein optimales Übergangsmanagement und für das erfolgreiche „Ankommen“ in der Folgemaßnahme zu sorgen. Insbesondere haben Jugendcoaches abzuklären, ob die Jugendlichen Zielgruppe für die Nachfolgemaßnahme Produktionsschule sind.

Die Aufgabe der Jugendcoaches ist es auch, über alle Abläufe die Übersicht zu bewahren, eine optimale Ressourcennutzung zu gewährleisten sowie für die Vernetzung aller beteiligten Personen und Institutionen zu sorgen. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen stellt bei der Angebotsplanung eine wichtige Rolle dar, die am Erfolg entscheidend beteiligt ist.

2.1.4 Kooperation – Schnitt- bzw. Nahtstellen

Die Jugendcoaches sind verpflichtet, eng mit Erziehungsberechtigten und Pädagoginnen und Pädagogen sowie mit den Schulbehörden und sonstigen maßgeblichen regionalen Akteurinnen und Akteuren zusammenzuarbeiten. Weitere vermittlungsunterstützende Einrichtungen sind beizuziehen, wenn die Arbeitsmarktreife der Teilnehmerinnen und Teilnehmer absehbar ist.

Regionale und bundesweite Koordinationsstellen am Übergang Schule – Beruf sollen die Jugendcoaches im Sinne einer Drehscheibe bei ihren Aufgaben unterstützen. Ziel ist die Abstimmung und verbesserte Zusammenarbeit relevanter Akteurinnen und Akteure zum Themenbereich Übergang Schule – Beruf in Österreich.

2.1.5 Anforderungsprofil

Die Beratung im Jugendcoaching soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit, Sozialmanagement, Psychologie oder Pädagogik verfügen.

Die Jugendcoaches sollten jedenfalls über Kommunikations- und Teamfähigkeit, sowie über Projekterfahrung, insbesondere im Umgang mit Jugendlichen, und grundlegende Kenntnisse der regionalen Infrastruktur und Berufskunde (praktische Kenntnis des Berufslebens) sowie nachgewiesenermaßen über Kompetenz in geschlechtergerechter Beratung und Methodik und Interesse an einer Weiterbildung in Case Management verfügen. Erforderliche Kenntnisse der Arbeitsmedizin, Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzergonomie können auch zugekauft werden.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung einzustellen.

2.1.6 Erfolgsdefinition

Der Betreuungsschlüssel, die Betreuungsdauer sowie die Anzahl der Abschlüsse auf den einzelnen Stufen und Berichte sind zwischen dem Sozialministeriumservice und den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer zu vereinbaren.

2.2 Produktionsschule (vormals Pilot AusbildungsFit)

2.2.1 Förderungszweck

Ziel von Produktionsschulen ist, Jugendliche, die vor dem Antritt einer Berufsausbildung bzw. einer weiterführenden schulischen Ausbildung einen Nachholbedarf hinsichtlich ihrer schulischen und sozialen sowie persönlichen Kompetenzen aufweisen, zu unterstützen. Insbesondere sollen ihnen beim Erwerb jener Kompetenzen (soziale Kompetenzen und Kulturtechniken inklusive Neue Medien), die die Einstiegsvoraussetzungen für jenes Berufsfeld darstellen, das ihren Möglichkeiten am besten entspricht und ihnen ausgehend vom individuellen Potential auch die besten Entwicklungschancen bietet, von Produktionsschulen Hilfe angeboten werden.

Durch das Anstreben einer individuellen Ausbildungsreife soll es möglich werden, Jugendliche an die individuell passende Ausbildung (zumindest eine Teilqualifizierung ohne Berufsschulbesuch) heran zu führen und in den regulären Arbeitsmarkt zu begleiten. Davon sollen Jugendliche mit kognitiv-intellektueller Einschränkung genauso profitieren wie Jugendliche mit schulischen Versagenserfahrungen und vormals systemferne Jugendliche, die somit auch ohne den Besuch einer Berufsschule eine ihren individuellen Fähigkeiten entsprechende Ausbildung absolvieren können.

2.2.2 Zielgruppe - Nachweis der Zugehörigkeit

Ausgrenzungsgefährdete und ausgegrenzte Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bzw. Jugendliche mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Jugendliche mit Lernbehinderung oder sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen, entspre-

chend der Definition der Sonderrichtlinie Berufliche Integration Pkt. 5.2.1, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die eine (Berufs)Ausbildung absolvieren wollen und deren Berufswunsch zum aktuellen Zeitpunkt klar scheint.

Zum Zeitpunkt des Eintritts kann jedoch mit der Absolvierung einer (Berufs)Ausbildung (auch einer Teilqualifizierung) aufgrund von Defiziten im Bereich definierter Basiskompetenzen (Kulturtechniken inkl. Neue Medien und soziale Kompetenzen) nicht begonnen werden, da diese Jugendlichen damit überfordert sind.

Dem Jugendcoaching obliegt die Aufgabe, jene Jugendlichen, die ihrer Einschätzung nach einen Nachholbedarf im Bereich Kulturtechniken sowie Neue Medien und soziale Kompetenzen aufweisen, an Produktionsschulen empfehlen.

Grundlage für diese Zuweisung bilden die Erfahrungen aus dem Jugendcoaching Prozess in den Stufen 2 oder 3, die Ergebnisse des, im Monitoring Berufliche Integration (MBI) integrierten Kompetenzprofils und des Produktionsschule - Tools. Dem Jugendcoaching kommt somit eine „Gatekeeping-Funktion“ hinsichtlich einer Teilnahme in einer Produktionsschule zu.

Der Zugang zu einer Produktionsschule hat über eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jugendcoaching, Produktionsschule Coaches und AMS zu erfolgen (z.B. Vormerkung beim AMS, Stellung des Begehrens auf Deckung des Lebensunterhalts etc.).

2.2.3 Gegenstand der Förderung

Das geförderte Verhalten der Produktionsschulen muss auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen und es bedarf einer breiten Angebotsstruktur innerhalb der Produktionsschulen um ein effektives und gleichzeitig effizientes Nachholen jener Basiskompetenzen zu ermöglichen, die für den Einstieg in eine (Berufs)Ausbildung notwendig sind.

Fixe Bestandteile müssen dabei Trainingsmodule, Coaching, Wissenswerkstatt und Sportangebote sein.

Die umsetzenden Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer müssen vom Sozialministeriumservice angehalten werden, das Projekt Produktionsschule anhand des im Konzept

„Produktionsschule“ in der jeweils gültigen Fassung angeführten Strukturmodells umzusetzen.

2.2.4 Anforderungsprofil

Produktionsschule Coaching soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung im sozialen oder wirtschaftlichen Bereich verfügen.

Die Coaches sollten jedenfalls über Kommunikations- und Teamfähigkeit, sowie über Projekterfahrung, insbesondere im Umgang mit Jugendlichen, und grundlegende Kenntnisse der regionalen Infrastruktur und Berufskunde (praktische Kenntnis des Berufslebens) sowie nachgewiesenermaßen über Kompetenz in geschlechtergerechter Beratung und Methodik und Interesse an einer Weiterbildung in Case Management verfügen.

Produktionsschule Training soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung und einschlägige Berufsausbildung verfügen, wobei eine Ausbilderinnenprüfung bzw. eine Ausbilderprüfung von Vorteil wäre.

Die Trainerinnen bzw. Trainer sollten jedenfalls glaubhaft machen, dass sie ein entsprechendes pädagogisches Anliegen im Bereich der Selbstwertförderung haben und sie für Jugendliche Verständnis und Geduld und eine Sensibilität für Genderfragen und Diversity mitbringen.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung einzustellen.

2.2.5 Schnittstellen und Kooperationen

Produktionsschulen stellen ein Angebot dar, das am Übergang unterschiedlicher Schnittstellen umgesetzt wird und die Zusammenarbeit verschiedener Stakeholder und Institutionen erfordert.

2.2.5.1 Schnittstelle Jugendcoaching

Dem Jugendcoaching kommt eine so genannte „Gate Keeping Funktion“ zu. Die vom Jugendcoaching identifizierten Jugendlichen als Zielgruppe von Produktionsschulen sollen präventiv erfasst werden und noch vor ihrem Scheitern in einer beruflichen Ausbildung durch ein Nachreifen ihrer Kompetenzen an die individuell erforderliche Ausbildungsfähigkeit des jeweiligen Berufswunsches herangeführt werden.

Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, stehen die Jugendcoaches für einen Übergangszeitraum von einem Monat parallel als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die Jugendlichen zur Verfügung.

2.2.5.2 Schnittstelle AMS

Insbesondere um lange Wartezeiten für betroffene Jugendliche zu vermeiden, bedarf es vor allem zwischen den regionalen Geschäftsstellen des AMS, Produktionsschulen und Jugendcoaching eines standardisierten, partnerschaftlichen Austausches. Die Zusammenarbeit ist notwendig, da die Jugendliche während des Angebots Produktionsschule Leistungen vom AMS erhalten (DLU). Es bedarf eines möglichst einfachen und effizienten Übergabeprozesses zwischen Produktionsschulen und regionalem AMS, wo die Produktionsschule Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach ihrem Austritt in eine AMS-Qualifizierungsmaßnahme, bspw. Überbetriebliche Lehrausbildung, eintreten oder einen Arbeitsplatz suchen.

Das Sozialministeriumservice wird beauftragt in Abstimmung mit dem AMS Vereinbarungen für ein standardisiertes Procedere zwischen Jugendcoaching, Produktionsschule und AMS zu treffen.

2.2.6 Erfolgsdefinition

Ein Betreuungsschlüssel sowie die Anzahl der zu erzielenden Erfolge sind zwischen dem Sozialministeriumservice und den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer festzulegen.

2.3 Berufsausbildungsassistenz

2.3.1 Förderungszweck

Ziel der Berufsausbildungsassistenz nach § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zur Berufsausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist die Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben.

Die Berufsausbildungsassistenz verfolgt die Zielsetzung, den Jugendlichen durch geeignete Angebote der Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung einen erfolgreichen Abschluss der gewählten Ausbildung zu ermöglichen und somit den Rahmen für eine längerfristige Eingliederung in den Regelarbeitsmarkt zu schaffen.

Dem Jugendcoaching kann hierbei eine so genannte „Gate Keeping Funktion“ zukommen.

Vor Beginn der Integrativen Berufsausbildung haben die Berufsausbildungsassistentinnen bzw. Berufsausbildungsassistenten gemeinsam mit den dafür in Frage kommenden Personen bzw. den Erziehungsberechtigten und den Lehrbetrieben oder den besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen und unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters die Ziele der integrativen Berufsausbildung festzulegen.

Die Integrative Berufsausbildung kann durch Verlängerung der gesetzlichen Lehrzeitdauer nach § 8b Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG), oder durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 8b Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) erfolgen, der den Erwerb einer Teilqualifikation vorsieht.

2.3.2 Zielgruppe - Nachweis der Zugehörigkeit

Für die Ausbildung in einer Integrativen Berufsausbildung kommen Personen gemäß § 8b Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz (BAG) sowie Jugendliche mit Behinderung, deren Grad der Behinderung mindestens 30 vH beträgt, sie aber ohne diese Hilfsmaßnahmen keinen Arbeitsplatz erlangen oder erhalten können gemäß § 10a Abs. 2, bzw. Abs. 3a BEinstG, in Betracht.

Die Zugehörigkeit einer Person zur Zielgruppe ist nur dann gegeben, wenn das Ergebnis eines vorher durchgeführten Jugendcoachings zumindest der Stufe 2 eine Maßnahme zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung nach § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) vorsieht.

Eine weitere Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Zielgruppe ist das Vorliegen einer Bestätigung des AMS nach § 8b Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz (BAG), wonach das AMS die betreffende Person nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG) vermitteln konnte.

Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist kein Vermittlungsversuch durch das Arbeitsmarktservice und kein vorangegangenes Jugendcoaching erforderlich. Es genügt in diesem Fall eine Bestätigung durch die Berufsausbildungsassistenz, dass die von der betreffenden Person begonnene Ausbildung in der regulären Form voraussichtlich nicht abgeschlossen werden kann. Dabei sind die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) § 8b (6) zu beachten. Die Aufgabe der Berufsausbildungsassistenz besteht bei einem Ausbildungswechsel insbesondere darin, das Einvernehmen mit allen Akteurinnen und Akteuren, die an der integrativen Berufsausbildung beteiligt sind, herzustellen und diesbezügliche individuelle Beratungen durchzuführen.

Bei einem Wechsel von der integrativen Berufsausbildung in eine reguläre Lehre ist eine Begleitung durch die Berufsausbildungsassistenz bis zum Ende der Lehrzeit möglich.

2.3.3 Gegenstand der Förderung

Das geförderte Verhalten umfasst die Abgeltung des mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz verbundenen Aufwandes der vom Sozialministeriumservice beauftragten Einrichtung.

Die Berufsausbildungsassistentinnen bzw. Berufsausbildungsassistenten haben im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihr im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertreterinnen und Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

Diese Aufgabe umfasst insbesondere:

- die Koordination und Vernetzung mit Vertreterinnen bzw. Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen, Berufsschulen, Schulbehörden erster Instanz und Schulerhalterinnen bzw. Schulerhalter sowie von sonstigen für die integrative Berufsausbildung relevanten Einrichtungen,
- generelle Information über die integrative Berufsausbildung,
- Unterstützung in behördlichen Angelegenheiten,
- Begleitung und Unterstützung der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden bei Lehrgängen zur Berufserprobung zur Orientierung und Vermittlung sowie gemeinsame Reflexion,
- Information der Ausbildungsbetriebe über fördernde Stellen
- Sensibilisierungsarbeit,
- Prozessverantwortung bei der Ausbildungsplatzsuche,
- Krisenintervention.

Im Zuge der Begleitung der Jugendlichen sind insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- die Festlegung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes der integrativen Berufsausbildung mit den Vertragsparteien unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters, sowie laufende Beobachtung und bei Bedarf Anpassung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes,
- die Organisation der Lernbegleitung und der pädagogischen Begleitmaßnahmen im Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der auszubildenden Person, wobei Einschränkungen durch tradierte geschlechtsspezifische Rollenbilder zu vermeiden sind,
- die Organisation der Begleitung am Ausbildungsplatz und die Unterstützung der lehrausbildungsberechtigten Personen,
- die Organisation der Begleitung der auszubildenden Person im Betrieb nach individuellem Bedarf,
- die Organisation von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz und in der Berufsschule,
- die Dokumentation der Lernschritte während des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses,
- die Einholung der verbindlichen Erklärung des Sozialministeriumservices über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz zur Eintragung des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages gemäß § 8b Abs. 7 Berufsausbildungsgesetz (BAG),
- Durchführung der Abschlussprüfungen gem. BAG § 8b Abs. 10.

2.3.4 Anforderungsprofil

Die Berufsausbildungsassistenz soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung im psychologischen, sozialen, pädagogischen oder wirtschaftlichen Bereich verfügen.

Erforderlich sind Kenntnisse über relevante rechtliche Grundlagen (Arbeits- und Sozialrecht), insbesondere des Behinderteneinstellungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, sowie über den Arbeitsmarkt, Ausbildungswege und über Prozesse der Berufsfindung sowie geschlechtsspezifische Berufswahlprozesse.

Weiters sollen Berufsausbildungsassistentinnen bzw. Berufsausbildungsassistenten über Kenntnisse der Grundlagen der beruflichen Integration, sowie nachgewiesenermaßen über gendersensible Gesprächs- und Beratungstechniken verfügen.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung einzustellen.

2.3.5 Erfolgsdefinition

Ein Betreuungsschlüssel sowie die Anzahl der zu erzielenden Erfolge sind zwischen dem Sozialministeriumservice und den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern festzulegen.

2.4 Arbeitsassistenz für Jugendliche oder Erwachsene

2.4.1 Förderungszweck

Arbeitsassistenz ist ein individuelles, langfristiges Beratungsangebot mit dem Ziel gemeinsam einen Arbeitsplatz am allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden oder einen gefährdeten Arbeitsplatz zu halten. Die Unterstützung im Rahmen der Arbeitsassistenz, die unter Wahr-

nehmung der gemeinsamen Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erfolgt, umfasst alle zur Erreichung der Ziele geeigneten und erforderlichen Schritte, insbesondere die Beratung und Begleitung.

2.4.2 Zielgruppe - Nachweis der Zugehörigkeit zum Personenkreis

Im Sinne des § 6 Abs. 2 lit d BEinstG können Frauen und Männer mit Behinderung, welche erwerbstätig sind oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, beraten und begleitet werden, wenn sie begünstigte Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH gemäß § 2 BEinstG sind oder dem Personenkreis, gemäß § 10a Abs. 2 bzw. Abs. 3a BEinstG) angehören.

Zum förderbaren Personenkreis zählen auch Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Jugendliche mit Lernbehinderung oder mit sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen (bis zum vollendeten 24. Lebensjahr). Bestehen Zweifel an der Arbeitsmarktreife wird vorweg eine Abklärung durch das Jugendcoaching empfohlen.

Die Behinderung ist durch einen Bescheid nach § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 BEinstG bzw. nach den Behindertengesetzen der Länder nachzuweisen.

Kann ein solcher Nachweis der Behinderung nicht erbracht werden bzw. ist eine förmliche Feststellung der Behinderteneigenschaft zur Zeit der Inanspruchnahme der Arbeitsassistenz nicht möglich oder zweckmäßig, so ist die Behinderteneigenschaft im Sinne der §§ 2 und 3 BEinstG glaubhaft zu machen.

2.4.3 Gegenstand der Förderung

Das geförderte Verhalten der Arbeitsassistenz umfasst:

- Beratung und Begleitung von Frauen und Männern mit Behinderung zur Erlangung von Arbeitsplätzen,
- Beratung und Begleitung von Frauen und Männern mit Behinderung zur Sicherung von gefährdeten Arbeitsplätzen.
- Beratung und Begleitung von Jugendlichen mit Benachteiligung zur Erlangung und Sicherung von Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen

Zur Erfüllung davon sind von Arbeitsassistentinnen und Arbeitsassistenten insbesondere auch folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Begleitung und Abklärung der beruflichen Perspektiven unter Berücksichtigung der persönlichen Lebenssituation und der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten ohne Einschränkung auf tradierte Geschlechterrollen,
- Beratung von Dienstgeberinnen und Dienstgebern und im betrieblichen Umfeld,
- In diesem Zusammenhang Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, Behörden und Institutionen.

Beratung ist die kurzfristige zielorientierte Gesprächsführung mit Jugendlichen mit Benachteiligung oder Frauen und Männern mit Behinderung – erforderlichenfalls unter Einbeziehung von Dienstgeberinnen und Dienstgebern. In dieser wird geklärt, ob die Angebote der Arbeitsassistenten das zielführende Instrumentarium zur Integration in den Arbeitsmarkt bzw. zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes sind. Weiters dient die Beratung der kurzfristigen Unterstützung von Jugendlichen mit Benachteiligung oder Frauen und Männern mit Behinderung bezüglich ihrer beruflichen und sozialen Fragestellungen. Die Beratung muss geschlechtergerecht erfolgen und eine den Zielsetzungen angemessene qualitative und quantitative Intensität aufweisen. Klärende Erstgespräche sind als Begleitung zu dokumentieren, wenn sie in eine solche münden. Die Bearbeitung allgemeiner Anfragen und Informationsbegehren gilt nicht als Beratung.

Begleitung ist die längerfristige Tätigkeit mit Jugendlichen mit Benachteiligung oder Frauen und Männern mit Behinderung auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit gemeinsamer Problem- und Zieldefinition, Intervention zur Zielerreichung, Fixierung einer Zeitlinie und Zielkontrolle. Die Begleitung sollte in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Dauer der Begleitung nach Genehmigung durch das Sozialministeriumservice entsprechend einer neuen Zielvereinbarung erstreckt werden.

2.4.4 Anforderungsprofil

Die Arbeitsassistenten soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung im sozialen oder wirtschaftlichen Bereich verfügen.

Erforderlich sind Kenntnisse über relevante rechtliche Grundlagen (Arbeits- und Sozialrecht), insbesondere des Behinderteneinstellungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes. Weiters sollen Arbeitsassistentinnen und Arbeitsassistenten über Kenntnisse der Grundlagen der beruflichen Integration, sowie über geschlechtssensible Gesprächs- und Beratungstechniken verfügen.

Erforderlichenfalls ist der Nachweis, der für die Tätigkeit einer Arbeitsassistentin bzw. eines Arbeitsassistenten notwendigen Zusatzqualifikation zu erbringen bzw. binnen zwei Jahren zu erwerben.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung einzustellen.

2.4.5 Erfolgsdefinition

Der Betreuungsschlüssel sowie die Anzahl der zu erzielenden Erfolge sind zwischen dem Sozialministeriumservice und den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern festzulegen.

Ein Dienstverhältnis gilt als erlangt, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Begleitung zumindest drei Monate aufrecht ist.

Eine Begleitung endet mit Aufnahme des Dienstverhältnisses des Menschen mit Behinderung bzw. der Jugendlichen mit Benachteiligung. Interventionen im Zusammenhang mit diesem Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses sind der Erlangung des Arbeitsplatzes zuzurechnen und nicht als neuerlicher Erfolg zu dokumentieren.

Ein Dienstverhältnis gilt als gesichert, wenn es zumindest sechs Monate nach Beginn der Interventionen durch die Arbeitsassistenz noch aufrecht ist. Erst nach Ablauf dieses Zeitraumes können weitere Interventionen in eine neuerliche Begleitung münden.

2.5 Jobcoaching für Jugendliche und Erwachsene

2.5.1 Förderungszweck

Durch Jobcoaching sollen Jugendliche mit Benachteiligung oder Frauen und Männer mit Behinderung begleitet und individuell auf ihrem Arbeitsplatz im Unternehmen eingeschult werden bzw. im Rahmen eines Lehrgangs zur Berufserprobung ein berufliches Umfeld kennen lernen.

Zielsetzung ist Sicherstellung der dauerhaften beruflichen Integration und einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit für die begleiteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Diese Unterstützung soll sowohl fachliche als auch soziale Kompetenzen fördern und somit die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer des Angebots ermöglichen, die betrieblichen Anforderungen kennen zu lernen bzw. selbstständig zu erfüllen. Gleichzeitig soll damit die Sensibilisierung des betrieblichen Umfeldes für die behinderungsbedingten Anliegen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermöglicht werden.

2.5.2 Zielgruppe - Nachweis der Zugehörigkeit zum Personenkreis

Im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. d BEinstG können Frauen und Männer mit Behinderung unterstützt werden, wenn sie begünstigte Behinderte gemäß § 2 BEinstG sind oder dem Personenkreis gemäß § 10a Abs. 2 bzw. 3a BEinstG angehören.

Zum förderbaren Personenkreis zählen auch Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Jugendliche mit Lernbehinderung oder mit sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen (bis zum vollendeten 24. Lebensjahr) sowie Absolventinnen und Absolventen von Produktionsschulen.

Die Behinderung ist durch einen Bescheid nach § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 BEinstG bzw. nach den Behindertengesetzen der Länder nachzuweisen.

Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden bzw. ist eine förmliche Feststellung der Behinderteneigenschaft zur Zeit der Inanspruchnahme des Jobcoachings nicht möglich oder

zweckmäßig, so ist die Behinderteneigenschaft im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 3 BEinstG glaubhaft zu machen.

2.5.3 Gegenstand der Förderung

Das geförderte Verhalten des Jobcoachings während eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses oder während eines Lehrgangs zur Berufserprobung umfasst insbesondere:

- direkte Begleitung sowie
- Training von Arbeitsschritten
- Unterstützung bei der Arbeitsorganisation
- direkte Begleitung und Entwicklung von Qualifizierungsschritten im Betrieb
- funktionierende berufliche Integration, Konfliktmanagement, Krisenintervention
- Training des Weges von der Wohnstätte zum Arbeitsplatz

Bei der Herstellung eines Kontaktes zu Unternehmen im Vorfeld eines Jobcoachings ist insbesondere auf die dafür vorgesehenen Einrichtungen der Region zurückzugreifen.

2.5.4 Anforderungsprofil

Das Jobcoaching soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung und über eine längere einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Erforderlich sind Kenntnisse über Berufsanforderungen und Ausbildungswege, sowie Kenntnisse der Grundlagen der beruflichen Integration. Weiters sollen die Personen über Kenntnisse und praktische Anwendungen einer gendersensiblen Gesprächsführung und Kommunikation verfügen.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung zu beschäftigen.

2.5.5 Erfolgsdefinition

Der Betreuungsschlüssel sowie die Anzahl der zu erzielenden Erfolge sind zwischen dem Sozialministeriumservice und den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern festzulegen.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)